Anlage zu TOP: Mitteilungen
Bezirksvertretung Stieghorst
am 12.03.2020

Amt für Verkehr, Straßenverkehrsbehörde, 26.02.2020
660.24, Frau Wrede, 2983

Bezirksvertretung Stieghorst
Frau Machnik

Tempo 30 in den Seitenstraßen der Stralsunder Straße
Drucksachennummer: 8766/2014-2020

Der Bezirksvertretung Stieghorst bitten wir die nachstehende Mitteilung zukommen zu lassen:

Die Bezirksvertretung hatte mit Beschluss vom 13.06.2019 gebeten, die Höchstgeschwindigkeit in den Seitenstraßen der Stralsunder (Butterkamp, Roggenkamp, Gerstenkamp, Osterkamp und Delgenkamp) auf 30 km/h zu begrenzen.

Die Straßenverkehrsordnung sieht verschiedene Möglichkeiten vor, die reguläre Geschwindigkeit von 50 km/h innerorts auf 30 km/h herabzusetzen. Gemeinsam mit der Direktion Verkehr der Polizei Bielefeld und dem Straßenbaulastträger wurden diese am 20.01.2020 vor Ort geprüft.

Im Ergebnis wurde jedoch festgestellt, dass die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen für eine Reduzierung der genannten Straßen auf Tempo 30 hier nicht vorliegen. Die Geschwindigkeit kann hier somit nicht begrenzt werden.

Tempo-30-Strecke vor schutzwürdiger Einrichtungen
Gemäß § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO ist eine Tempo-30-Strecke innerorts vor sozialen Einrichtungen einzurichten. Eine flächendeckende Reduzierung in allen Seitenstraßen der Stralsunder Straße wäre hier mangels entsprechender Einrichtungen ohnehin nicht zu erzielen. Als konkrete Einrichtungen hat die Bezirksvertretung die Kindertagesstätte im Butterkamp und das Eva-Gahbler-Haus im Gerstenkamp genannt.
Die KiTa Butterkamp wurde bereits 2018 durch die Straßenverkehrsbehörde geprüft. Aufgrund der Sackgasse und der geeigneten Absetzmöglichkeit für die Eltern im Wendehammer wurde hier auf die Anordnung von Tempo 30 verzichtet.
Das Eva-Gahlber-Haus erfüllt als Kinder- und Stadtteiltreff nicht die gesetzliche Anforderung einer schutzwürdigen Einrichtung. Die erleichtere Anordnung kommt nur an Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in Betracht.

Tempo-30-Zone
Gemäß § 45 Abs. 1c StVO kann insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf eine Tempo 30-Zone im Einvernehmen mit der Gemeinde angeordnet werden. Es handelt sich bei den Seitenstraßen jedoch um kurze, von der Stralsunder Straße abgehende Stichstraßen, die jeweils in einem Wendehammer enden. Die Straßen sind untereinander lediglich mit Geh-/ bzw. Radwegen verbunden, sodass der erforderliche Charakter einer *zusammenhängenden Zone* fehlt. Es widerspricht dem Zweck einer Zone, nur einzelne Straßen oder Strecken zu umfassen, die nicht ohne ein Verlassen der Zone untereinander (mit dem PKW) erreichbar sind.

Tempo 30 durch besondere Gefahrenlage
Gemäß § 45 Abs. 9 StVO können Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur dort angeordnet werden, wo auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Eine solche besondere verkehrliche Notwendigkeit, die eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30km/h zwingend erforderlich macht, konnte im Butterkamp, Roggenkamp, Gerstenkamp, Osterkamp oder Delgenkamp nicht festgestellt werden.
Die genannten Straßen sind alle Sackgassen von jeweils 100m bis max. 250m Länge, sodass zweifelhaft ist, ob überhaupt regelmäßig eine Geschwindigkeit von mehr als 30km/h erreicht wird. Die Umgebung ist zudem durch reines Wohnen in Form von mehrgeschossigen Wohnblöcken sowie zahlreiche Stellplätze in Längs- und Queraufstellung geprägt. Es findet nur Parksuchverkehr durch Anlieger statt, das Verkehrsaufkommen dürfte sehr gering sein.

I.A.

Wrede

Wrede